



Abteilungsordnung Discgolf des Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV)

Die Delegiertenversammlung der Discgolf-Abteilung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes (DFV) gab sich am 7. März 2015 in Wolfenbüttel diese Abteilungsordnung.

Inhalt

- § 1 Discgolf-Abteilung
- § 2 Mitglieder
- § 3 Organe
- § 4 Delegiertenversammlung
- § 5 Delegierte
- § 6 Abteilungsleitung
- § 7 Landesverbände / Regional-Konferenzen
- § 8 Fachausschüsse
- § 9 Jugendausschuss
- § 10 Wahlen und Abstimmungen

§ 1 Discgolf-Abteilung

- (1) Die Discgolf-Abteilung (DGA) ist ein Organ des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V. (DFV).
- (2) Die DGA ist für die bundesweiten Belange der im DFV organisierten Discgolfer in Deutschland zuständig und vertritt diese im DFV sowie gegenüber Behörden, öffentlichen Stellen, Firmen, Privatleuten und bei internationalen Discgolf-Vereinigungen.
- (3) Die DGA verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Bundesverbands zufließenden Mittel.
- (4) Die DGA organisiert den bundesweiten Discgolf-Spielbetrieb des DFV. Die DGA hat die alleinigen Namensrechte an den Deutschen Discgolf-Meisterschaften und der Discgolf GermanTour.
- (5) Die DGA vergibt die Titel Deutscher Discgolf-Meister und GermanTour-Sieger.
- (6) Die DGA vergibt die Startplätze, die für deutsche Spieler bei internationalen Turnieren reserviert sind.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der DGA sind die anerkannten Landesverbände des DFV, die Discgolfer gemeldet haben, sowie die DFV-Vereine, die noch keinem anerkannten Landesverband des DFV (siehe § 7) angehören. Die Einzelspielervereinigung Disc Golf

Deutschland e.V. mit Sitz in Braunschweig ist Mitglied der DGA und gehört keinem Landesverband an.

- (2) Jeder Mitgliedsverband und -verein sowie deren Verbandsangehörige haben das Recht sich in allen den Discgolfsport betreffenden Angelegenheiten an die Organe (§ 3) der Abteilung zu wenden. Die Abteilungsleitung und die Leiter der Gremien haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder und Einzelpersonen in angemessener Zeit eine umfassende und verständliche Antwort in deutscher Sprache erhalten.
- (3) Die Mitgliedsverbände und -vereine sowie ihre Verbandsangehörigen haben die Pflicht, die Ziele der DGA zu fördern und die Abteilungsordnung und die sonstigen Ordnungen der DGA sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- (4) Die DGA, deren Mitgliedsverbände sowie deren Mitglieder und die Discgolfvereine der Regionalarbeitskreise haben das Recht Turniere im Rahmen der GermanTour der DGA durchzuführen.
- (5) Die Mitgliedsverbände und -vereine sind verpflichtet, jede Änderung der Ansprechpartner für Discgolf der Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedsverbände und Regionalarbeitskreise üben ihr Stimmrecht durch Delegierte entsprechend des Delegiertenschlüssels gemäß § 4 Absatz 2 aus.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung der DGA, des DFV oder des Mitgliedsverbandes oder -vereins, durch Austritt aus dem DFV oder nach Ausschluss durch den DFV oder die DGA.

§ 3 Organe

Organe der Discgolf-Abteilung sind:

- Delegiertenversammlung (§ 4)
- Abteilungsleitung (§ 6)
- Landesverbände / Regionalarbeitskreise (§ 7)
- Fachausschüsse (§ 8)
- Jugendausschuss (§ 9)

§ 4 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der DGA im DFV. Die Delegiertenversammlung tagt jährlich, grundsätzlich am ersten März-Wochenende eines jeden Jahres. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (2) Zur Delegiertenversammlung sind die Mitgliedsverbände und die Organe der sonstigen Delegierten sowie die Einzelspielervereinigung schriftlich (per Email) mit Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit sowie der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung einzuladen. Außerdem sind Tagungsort, Tagungszeit sowie die Tagesordnung zeitnah auf www.discgolf.de zu veröffentlichen.
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Abteilungsleitung (§ 6 Ziff. 3), den Delegierten der Landesverbände / Regionalarbeitskreise (§ 7), des Jugendausschusses (§ 9) und dem Vertreter der Einzelspielervereinigung. Nicht wiedergewählte oder abgewählte Mitglieder der Abteilungsleitung

bleiben Delegierte der Versammlung, die die Nicht- oder Abwahl durchgeführt hat. Die Anzahl der sonstigen Delegierten regeln die angegebenen Paragraphen dieser Abteilungsordnung.

- (4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Verabschiedung und Änderung dieser Abteilungsordnung, die Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Abteilung, die Wahl und Entlastung der Abteilungsleitung, die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Finanzberichtes der Abteilungsleitung, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Verabschiedung des Haushaltsplans für das jeweils laufende Jahr sowie die Beschlussfassung über Anträge an die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung der DGA im DFV findet statt, wenn die Abteilungsleitung dies mehrheitlich für notwendig hält oder wenn fünf Landesverbände dies begründet und mit einem Vorschlag für eine Tagesordnung versehen schriftlich verlangen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss der Abteilungsleitung oder Antragstellung der Landesverbände durchzuführen. Die Ziffern dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird vom Abteilungsleiter, seinem Vertreter oder dem Geschäftsführer geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt aus dem Kreis der Delegierten einen Protokollführer. Das Protokoll muss der Abteilungsleitung vom Protokollführer innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung auf der Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von drei Wochen bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Der Beschlussvorschlag muss so formuliert sein, dass mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Der Antrag muss eine schriftliche Begründung enthalten. Außerdem sind Anträge zur Versammlung zeitnah auf www.discgolf.de zu veröffentlichen. Änderungsanträge können von Mitgliedern bis zwei Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet gestellt werden. Änderungsanträge durch anwesende Delegierte zu Beschlussvorlagen sind bis zur Abstimmung möglich. Beschlussvorlagen können nach der Abstimmung frühestens wieder auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

§ 5 Delegierte

- (1) Delegierte der Landesverbände und der Regionalkonferenzen werden gemäß dem Schlüssel nach Ziffer 2 entsandt. Der Jugendausschuss kann bis zu drei Delegierte entsenden. Die Einzelspielervereinigung entsendet einen Delegierten. Die Präsidien der Landesverbände, die Leiter der Regionalkonferenzen, der Jugendausschuss und die Einzelspielervereinigung benennen gegenüber der Abteilungsleitung bis zum 31. Januar des Versammlungsjahres die Delegierten und Ersatzdelegierten. Eine Emailanschrift der Delegierten und Ersatzdelegierten ist anzugeben.
- (2) Die Landesverbände entsenden pro angefangene 50 Verbandsangehörige je einen Delegierten. Übersteigt die Anzahl der Discgolfer der Mitgliedsvereine der DGA die Zahl 1000, verringert sich die Delegiertenzahl ab der Folgeversammlung auf einen Delegierten pro 100 Discgolfer. Je weitere 1000 Discgolfer erhöht sich der Schwellenwert für einen Delegierten um 50. Diese Veränderungen muss die jeweilige Delegiertenversammlung im Protokoll der Versammlung festhalten, damit sie bei der

Folgeversammlung in Kraft tritt.

- (3) Die Fahrtkosten der Delegierten tragen für ihre Delegierten die Landesverbände. Die Delegiertenversammlung beschließt eine Fahrkostenumlage, die eine möglichst gleiche Verteilung der Fahrtkosten der Landesverbände auf alle Mitgliedsvereine beinhaltet.
- (4) Die Delegierten der Abteilungsleitung, des Jugendausschusses und die Kassenprüfer, sofern sie nicht Delegierte eines Landesverbandes sind, sowie geladenen Gäste erhalten Fahrtkosten aus dem jeweiligen Etat der entsprechenden Verbandsorgane.
- (5) Die sonstigen Kosten (z.B. Übernachtung) tragen die Landesverbände für ihre Delegierten und die DGA für die in Ziffer 3 genannten Personen.
- (6) Die Einzelspielervereinigung trägt die Kosten für ihren Delegierten.

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung Discgolf im DFV führt die Geschäfte der Abteilung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus
 1. dem Abteilungsleiter
 2. dem Stellvertretenden Abteilungsleiter
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem Finanzverantwortlichen
 5. dem Sportdirektor
 6. dem Jugendsprecher
 7. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 8. dem Internationalen Koordinator
 9. bis zu sieben weiteren Mitgliedern
- (3) Der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Finanzverantwortliche und der Sportdirektor bilden die geschäftsführende Abteilungsleitung. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Internationale Koordinator wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die anderen Mitglieder der Abteilungsleitung werden jährlich gewählt. Fällt ein Mitglied der Abteilungsleitung dauerhaft aus, kann die geschäftsführende Abteilungsleitung die Position kommissarisch besetzen. Die Amtszeit eines kommissarischen Mitglieds der Abteilungsleitung endet bei der nächsten Delegiertenversammlung.

§ 7 Landesverbände / Regionalarbeitskreise

- (1) Der DFV strebt die Bildung von 16 geografisch den Bundesländern entsprechenden Frisbeesport-Landesverbänden an. Nach Gründung, Eintragung und Anerkennung von Landesverbänden durch den DFV gehören die Landesverbände der DGA als Mitglied an.
- (2) Bis zur Gründung von Landesverbänden soll die Abteilungsleitung Regionalarbeitskreise bilden. Die Regionalarbeitskreise können länderübergreifend gebildet werden oder auch nur Teile von Bundesländern umfassen. Im vierten Quartal eines jeden Jahres führen die Regional-Arbeitskreise eine Versammlung der zugeordneten Mitgliedsvereine durch, die eine Regional-Leitung wählt. Jede Regional-Leitung muss

einen Sprecher, einen Finanzverantwortlichen und einen Sportwart haben. Zusätzlich sind Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und ein Jugendsprecher wünschenswert.

- (3) Die Sprecher der Regional-Arbeitskreise, die vor der ersten Regionalversammlung von der Abteilungsleitung benannt werden, legen den Ort und Termin der Regionalkonferenz fest. Die Abteilungsleitung lädt die zugehörigen Mitgliedsvereine schriftlich mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Über die Versammlungen der Regional-Arbeitskreise und den Treffen oder Telefonkonferenzen der Regional-Leitung sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die der Abteilungsleitung innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Konferenz zugeleitet werden müssen.
- (4) Die Regionalarbeitskreise haben die Aufgabe Landesverbände zu gründen. Sie sind angehalten, mit den jeweiligen Regionalgremien der anderen DFV-Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 8 Fachausschüsse

- (1) Die Abteilungsleitung kann Fachausschüsse einsetzen. Die Abteilungsleitung überträgt den Fachausschüssen Aufgaben zur eigenständigen Umsetzung. Bei Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung bedarf die Umsetzung der Zustimmung der Abteilungsleitung.
- (2) Der Sportausschuss, der grundsätzlich für alle sportlichen Angelegenheiten der Abteilung zuständig ist, ist ein Pflichtausschuss, der vom Sportdirektor geleitet wird. Dem Sportausschuss gehören der Jugendsprecher, der Internationale Koordinator, die von der Abteilungsleitung beauftragten Leistungssportkoordinatoren sowie der auf Vorschlag des Sportdirektors von der Abteilungsleitung benannte Referent für die GermanTour und die Referenten für Breitensport sowie Aus- und Fortbildung an. Jeder Landesverband kann ein Mitglied in den Sportausschuss entsenden. Der Sportausschuss kann mit Zustimmung der Abteilungsleitung Untergremien einsetzen, die im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß Ziffer 1 eigenständig handeln können. Der Sportdirektor benennt den Leiter des Unterausschusses. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Weitere Fachausschüsse können auf Antrag durch die Abteilungsleitung eingesetzt werden. Nach dem Beschluss der Einsetzung muss die Abteilungsleitung einen Leiter des neuen Fachausschusses bestimmen, der der Abteilungsleitung Rechenschaft leistet. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Es können durch die Abteilungsleitung auch Einzelpersonen mit Aufgaben betraut werden.
- (5) Über die Versammlungen oder Telefonkonferenzen aller Ausschüsse und eingesetzten sonstigen Gremien sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die der Abteilungsleitung innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Konferenz zugeleitet werden müssen. Im Januar eines jeden Jahres ist ein Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr der Abteilungsleitung vorzulegen.

§ 9 Jugendausschuss

- (1) Die Discgolf-Jugend vertritt die Jugendlichen der DGA. Die Bestimmungen der Ju-

gendordnung des DFV gelten sinngemäß.

- (2) Die Discgolf-Jugend wird innerhalb der DGA durch den Jugendausschuss, an dessen Spitze der Jugendsprecher steht, vertreten. Die Discgolf-Jugend gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher und bis zu 16 weiteren Mitgliedern, die aus unterschiedlichen Landesverbänden / Regionen kommen sollen. Grundsätzlich entsenden die Landesverbände jeweils ein Mitglied ihres Verbandes in den Jugendausschuss. Der Jugendsprecher kann durch Ernennung den Ausschuss bis auf 17 Mitglieder auffüllen. Ernannte Ausschussmitglieder müssen einen der DGA angehörenden Mitgliedsverein angehören. Der Jugendausschuss legt im Januar eines jeden Jahres der Abteilungsleitung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vor.
- (3) Die Discgolf-Jugend muss vor allen Beschlüssen, die außerhalb der Abteilungsleitung und des Sportausschusses getroffen werden, angehört werden, wenn die Beschlüsse überwiegend oder maßgeblich Belange der Discgolf-Jugend betreffen. Die Discgolf-Jugend kann auf Beschluss Vertreter in jeden Ausschuss der DGA entsenden, insofern nicht schon ein Jugendvertreter dem Organ angehört.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Beschlüsse der Organe der DGA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Organ-Leiters.
- (2) Alle Wahlen für in dieser Ordnung genannten Ämter erfolgen als Persönlichkeitswahl in getrennten Wahlverfahren. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind abgegebene Stimmen. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen ausreichend. Erreicht kein Kandidat im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, treten im dritten Wahlgang nur die Kandidaten mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang an. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei mehreren Kandidaten ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- (3) Weiteres zu Wahlen und Abstimmungen regeln die Geschäftsordnungen der Abteilung und der Organe.